

(3) Sprachlehrgänge, die nicht mit einer Sprachkundigenprüfungen, werden von dieser Festlegung nicht berührt.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung auf der jeweiligen Stufe erhalten die Lehrgangsteilnehmer ein Zeugnis (Anlage 2). Es kann als Nachweis für die Ausübung bestimmter Funktionen in Verbindung mit der fachlichen Qualifikation gefordert werden. Das Zeugnis berechtigt den Inhaber nicht zur Ausübung des Berufes als Sprachlehrer oder Sprachmittler (Übersetzer, Dolmetscher).

(5) Wird der Nachweis einer Qualifikation als Sprachkundiger für bestimmte Arbeitsaufgaben gefordert und materiell anerkannt, kann ein wiederholter Nachweis der Sprachbefähigung in bestimmten Zeitabständen durch den jeweiligen Betrieb verlangt werden.

(6) Für Sprachkundigenprüfungen, die während des Hochschulstudiums abgeschlossen werden, wird grundsätzlich kein Zeugnis ausgestellt. Die Stufe der Sprachkundigenausbildung und das Prüfungsergebnis werden im Zeugnis über den Abschluß des Hochschulstudiums vermerkt. Ausgenommen davon sind Prüfungen, die im Rahmen des postgradualen Studiums abgelegt werden.

(7) Absolventen eines mindestens vierjährigen Direktstudiums im Ausland haben in der jeweiligen Landessprache das Wissen und Können nachgewiesen, das für die Stufe III in dieser Sprache gefordert wird, wenn die Abschlußprüfungen in dieser Sprache abgelegt wurden. Die Ausstellung eines Sprachkundigenzeugnisses für diesen Personenkreis erfolgt grundsätzlich nicht. Als Nachweis für die erworbenen Sprachkenntnisse gilt das Diplom- bzw. Staatsexamenszeugnis über das im Ausland absolvierte Studium.

(8) In begründeten Ausnahmefällen können Bildungseinrichtungen, die das Recht auf Erteilung von Sprachkundigenzeugnissen haben, auf der Basis der in den Absätzen 6 und 7 genannten Abschlußzeugnisse Sprachkundigen nachweise ohne besondere Prüfungen ausstellen. Als Datum der Prüfung gilt das Datum des Abschlußzeugnisses der Hochschule.

§ 3

(1) Ausbildungsformen zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger sind in der Anlage 1 geregelt.

(2) In allen Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung (staatlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Bildungsstätten) sowie an erweiterten Oberschulen und Berufsschulen können entsprechend den in der Anlage 1 ausgewiesenen Ausbildungsformen Lehrgänge zum Erwerb der Qualifikation als Sprachkundiger durchgeführt und die entsprechenden Prüfungen abgenommen werden, sofern diese Einrichtungen die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(3) Voraussetzung für die Durchführung der Lehrgänge ist das Vorhandensein geeigneter Lehrkräfte. Die Lehrer, die in dem Lehrgängen der Stufen II und III der Sprachkundigenausbildung eingesetzt werden, müssen die sprachlichen Mittel des jeweiligen Kommunikationsbereiches sicher beherrschen. Die Sprachkundigenprüfungen auf allen Stufen sind von pädagogisch erfahrenen und in der betreffenden Fremdsprache voll ausgebildeten Lehrern abzunehmen.

(4) Die Organisation der Durchführung der Sprachkundigenausbildung sowie die Schaffung geeigneter Möglichkeiten zur Erhaltung und Reaktivierung des Sprachkönnens der Sprachkundigen ihres Betriebes obliegt den zuständigen zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen. Sie sichern, daß nur solche Lehrkräfte in der Sprachkundigenausbildung eingesetzt werden, die den qualitativen Anforderungen voll genügen, und tragen die Verantwortung für die planmäßige Weiterbildung der Lehrkräfte ihres Bereiches.

(5) Die Sprachkundigenausbildung zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Tätigkeit im Ausland erfolgt vorwiegend in Sprachintensivlehrgängen. Die Delegation zum Studium in Sprachintensivlehrgängen erfolgt grundsätzlich durch Betriebe, Genossenschaften bzw. durch staatliche und gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) bei voller Freistellung von der Arbeit.

(6) Die materielle Sicherung der Sprachintensivausbildung erfolgt im Rahmen der jährlichen Volkswirtschafts- und Haushaltsplanung an den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung.

§ 4

Die wissenschaftlich-methodische Anleitung der Sprachkundigenausbildung erfolgt durch die zentrale Kommission für die Sprachkundigenausbildung beim Wissenschaftlichen Beirat für Fremdsprachen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen. Der zentralen Kommission für die Sprachkundigenausbildung gehören Vertreter aus staatlichen Organen an, in deren Bereich Sprachkundige ausgebildet werden. Die zentrale Kommission berät und unterstützt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen sowie die anderen Staatsorgane und gesellschaftlichen Organisationen in allen Fragen der Sprachkundigenausbildung, der Gestaltung der Lehrprogramme sowie ihrer Realisierung.

§ 5

(1) Die Teilnehmer an ganztägigen Sprachintensivlehrgängen haben für die Dauer der Ausbildung Anspruch auf Freistellung von der Arbeit entsprechend § 182 Absätze 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185).

(2) Für die Dauer der Freistellung von der Arbeit ist gemäß § 182 Abs. 4 des Arbeitsgesetzbuches ein Ausgleich, in Höhe des Durchschnittslohnes durch die delegierenden Betriebe zu zahlen.

(3) Wird der Sprachintensivlehrgang an einem Ort außerhalb des ständigen Wohnsitzes des Teilnehmers durchgeführt, sind dem Teilnehmer vom delegierenden Betrieb zu erstatten:

- a) die Fahrkosten für die An- und Abreise sowie für die durch die Lehrgangsleitung angeordneten Heimfahrten,
- b) die Übernachtungskosten in nachgewiesener Höhe, wenn die Unterkunft nicht -kostenlos zur Verfügung gestellt wurde,
- c) für jeden Tag des Aufenthaltes am Lehrgangsort 7 M Tagegeld, wenn die Verpflegung nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wurde,
- d) bei Vorliegen der Voraussetzungen für den An- und Abreisetag Tagegeld nach § 6 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I Nr. 35 S. 299),
- e) bei einer von der Lehrgangsleitung und vom Betrieb genehmigten täglichen Heimfahrt anstelle der Ansprüche nach den Buchstaben a bis d die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrkosten sowie ein Verpflegungszuschuß von 2 M je Lehrgangstag, wenn die Verpflegung nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wurde.

§ 6

(1) Die Teilnahme an Sprachkundigenlehrgängen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren für Sprachkundigenlehrgänge — ausgenommen Sprachintensivlehrgänge gemäß Abs. 3 — betragen bei einem Stundenvolumen von 120 Stunden je Semester 30 M (pro Stunde = 0,25 M) und sind von den Teilnehmern zu entrichten. Bei einer höheren Gesamtstundenzahl sind Gebühren